

Vollzug der Wassergesetze;

Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen Lauben (Brunnen 1) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1200 der Gemarkung Lauben und dem Brunnen Frickenhausen (Brunnen 2) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1199 der Gemarkung Lauben für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lauben und der Gemeinde Egg a. d. Günz

Bekanntmachung

Die Gemeinde Lauben beantragte beim Landratsamt Unterallgäu die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen Lauben und Frickenhausen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1200 bzw. 1199 der Gemarkung Lauben für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lauben und der Gemeinde Egg a. d. Günz.

Das Landratsamt Unterallgäu beabsichtigt daher, der Gemeinde Lauben für die oben genannte Gewässerbenutzung die Bewilligung nach § 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit einer Geltungsdauer von 30 Jahren zu erteilen. Die höchstzulässigen Entnahmemengen sollen auf 20 l/s und 126.000 m³/a für den Brunnen Lauben sowie auf 16,7 l/s und 94.000 m³/a für den Brunnen Frickenhausen festgesetzt werden.

Das Vorhaben wird hiermit bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Planunterlagen, die der beantragten Bewilligung zugrunde liegen, in der Zeit **vom 16.07.2024 bis einschließlich 16.08.2024** im Rathaus der Gemeinde Lauben sowie im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, 3. Stock, Zimmer 327, während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen,
2. die Planunterlagen ebenfalls in der Zeit **vom 16.07.2024 bis einschließlich 16.08.2024** auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu unter <https://www.landratsamt-unterallgaeu.de/aktuelles/bekanntmachungen> einsehbar sind,
3. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben **bis spätestens 30.08.2024** bei der Gemeinde Lauben oder beim Landratsamt Unterallgäu, 87719 Mindelheim, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
4. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
5. Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
6. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und

7. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.